

## Schulordnung der Diözesanen Kirchenmusikschule St.Gallen (dkms)

vom 20.06.2019

---

Die Aufsichtskommission

erlässt

gestützt auf Art. 8 lit. g des Schulreglements der Diözesanen Kirchenmusikschule St.Gallen (dkms)  
vom 9. Januar 2019

als Schulordnung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Schulordnung regelt den Schulbetrieb der Diözesanen Kirchenmusikschule (dkms).

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht Gesetz oder rechtsetzende Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten.

#### Art. 2 Ziel, Zweck und Angebot der Musikschule

<sup>1</sup> Die dkms ist eine Einrichtung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

<sup>2</sup> Sie fördert die Kirchenmusik in ihrer gesamten Breite durch die Vermittlung von:

- a) musikalischen Grundfähigkeiten zur Ausübung eines kirchenmusikalischen Dienstes in den Bereichen Gesang, Orgel und Chorleitung auf der Grundlage der Liturgiegestaltung nach den geltenden liturgischen Richtlinien;
- b) einer musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen durch die Domsingschule;
- c) berufs begleitenden Studiengängen, welche von der Stiftung «Musikakademie St.Gallen» angeboten werden (vgl. Art. 3 dieses Erlasses);
- d) überregionalen Anlässen und Kursangeboten in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen (KMV).

<sup>3</sup> Die dkms steht den Schülerinnen und Schülern unabhängig ihres Wohnsitzes offen und bietet an:

- a) Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe);
- b) Unterricht für Erwachsene

<sup>4</sup> Das Unterrichtsangebot umfasst mehrere Fächer (vgl. Abs. 2) und kann als Einzel-, Gruppen- und Ensemble-Unterricht erteilt werden.

#### Art. 3 Musikakademie St.Gallen

<sup>1</sup> Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen ist zusammen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, der Klubschule Migros St.Gallen und der Stadt St.Gallen Stiftungsträger der Musikakademie St.Gallen. Für Studierende der musikalischen Studiengänge gilt das aktuelle Schulreglement der Musikakademie.

## 2. Unterricht

### Art. 4 Schulstandorte

<sup>1</sup> Die dkms bietet den Musikunterricht am Hauptstandort St.Gallen an, sowie an den Regionalschulstandorten Sarganserland-Werdenberg und Linth.

### Art. 5 Schuljahr

<sup>1</sup> Das Schuljahr der dkms entspricht dem Schuljahr der Volksschule des Kantons St.Gallen (39 Wochen) und umfasst zwei Semester.

### Art. 6 An- und Abmeldungen

<sup>1</sup> Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ist auf Beginn eines Schulsemesters möglich und erfolgt über ein Anmeldeformular.

<sup>2</sup> Neuanmeldungen sind spätestens bis 15. Mai für das Wintersemester, und bis 15. Dezember für das Sommersemester schriftlich an die dkms zu richten.

<sup>3</sup> Die Anmeldungen sind verbindlich. Mit erfolgter Anmeldung erklären sich die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern mit der Schulordnung der dkms einverstanden.

<sup>4</sup> Abmeldungen sind nur auf Semesterende möglich und müssen der Schulleitung bis spätestens 15. Mai für das Wintersemester bzw. 15. Dezember für das Sommersemester eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgemeldete Schülerinnen und Schüler gelten für das nächste Semester als wieder angemeldet und sind verpflichtet, die Unterrichtskosten zu bezahlen.

### Art. 7 Unterrichtszeiten

<sup>1</sup> Bei der Einteilung der Unterrichtszeiten ist auf die besonderen Umstände der Schülerin/des Schülers, die Verfügbarkeit der Unterrichtsräume und auf eine vernünftige Zeiteinteilung der Pensen der Musiklehrperson Rücksicht zu nehmen.

### Art. 8 Absenzen

<sup>1</sup> Voraussehbare Absenzen von Schülerinnen und Schüler sind der entsprechenden Musiklehrperson bis spätestens drei Tage vorher direkt zu melden. Stundenausfälle infolge Abwesenheit der Schülerinnen oder Schüler werden nicht nachgeholt.

<sup>2</sup> Stundenausfälle infolge gesetzlicher Feiertage oder besonderer Schulanlässe der Volksschule werden weder nachgeholt noch rückvergütet.

<sup>3</sup> Bei längerer Abwesenheit von Schülerinnen oder Schülern kann eine Schulgeld-Rückvergütung nur bei einem der in Abschnitt Art. 9 Abs. 4 dieser Schulordnung festgelegten Fälle beantragt werden.

<sup>4</sup> Von der Musiklehrperson aus persönlicher Verhinderung abgesagte Lektionen werden grundsätzlich vor- oder nachgeholt. Absenzen der Musiklehrperson infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Mutterschaft werden nicht nachgeholt, es gilt folgende Regelung:

- a) Bei voraussehbarer, längerer Abwesenheit einer Musiklehrperson sorgt die Schulleitung nach Möglichkeit für eine Stellvertretung;
- b) Ist eine Stellvertretung nicht möglich, erfolgt eine anteilmässige Gutschrift oder Rückvergütung des Schulgeldes für ausgefallene Lektionen, sofern die Gesamtzahl der im betreffenden Semester durch die Musiklehrperson angebotenen Lektionen weniger als 17 bei wöchentlichem bzw. 8 bei 14-täglichem Unterricht beträgt.
- c) Vereinbarte Einzellektionen werden nach Abmachung erteilt.

### 3. Schulgeld

#### Art. 9 *Kosten*

<sup>1</sup> Für den Unterrichtsbesuch an der dkms wird für alle Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld erhoben. Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes wird durch den Administrationsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission in einem Schulgeldreglement festgelegt (vgl. Anhang 1 dieses Erlasses).

<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Austritt innerhalb eines Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

<sup>4</sup> Über Rückvergütung in Ausnahmefällen (langdauernde Krankheit oder Unfall einer Schülerin/eines Schülers) entscheidet die Aufsichtskommission. Anträge auf Rückvergütungen sind bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. Eine Rückvergütung wird grundsätzlich als Gutschrift auf das Schulgeld des nächsten Semesters angerechnet.

<sup>5</sup> Familienrabatte werden gewährt (vgl. Anhang 1 Abs. 6 dieses Erlasses).

### 4. Schülerinnen und Schüler

#### Art. 10 *Allgemeines Verhalten*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben die Schulordnung und die Weisungen der Aufsichtskommission, Schulleitung und Musiklehrpersonen zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich gewissenhaft darauf vorzubereiten.

#### Art. 11 *Ausschluss*

<sup>1</sup> Über den Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Musiklehrperson. In einem solchen Fall wird das Schulgeld nicht rückvergütet.

### 5. Subventionsleistungen

#### Art. 12 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Wer sich an der Kirchenmusik in der Diözese aktiv beteiligt, erhält für acht Semester subventionierten Musikunterricht, unabhängig von der Anzahl und der Dauer der Lektionen.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen der Kirchenmusik B- und C-Ausbildungen erhalten unmittelbar nach Studienabschluss vier Semester Subventionen.

<sup>3</sup> Zusätzlich belegte Fächer werden mit einer Ermässigung von 10% abgerechnet.

<sup>4</sup> Musiklehrerinnen und Musiklehrer der Katholischen Kantonssekundarschule Flade und Ordensleute in der Diözese St.Gallen erhalten den subventionierten Musikunterricht für unbeschränkte Dauer.

<sup>5</sup> Subventionsleistungen werden nur mit Bestätigung gewährleistet. Das Bestätigungsformular (auf kirchenmusik-sg.ch) muss der dkms vollständig ausgefüllt und fristgerecht zugeschickt werden. Unvollständig ausgefüllte oder zu spät eingereichte Formulare können nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>6</sup> Die Bestätigung gilt für ein Semester. Für jedes weitere Semester muss erneut eine Bestätigung eingereicht werden.

#### Art. 13 *Voraussetzungen für den Bezug von Subventionsleistungen bei Orgelunterricht*

<sup>1</sup> Der Nachweis für regelmässigen Orgeldienst in einer katholischen Kirche der Diözese St.Gallen (10 Einsätze pro Jahr / Bestätigung durch die Kirchengemeinde) muss erbracht werden.

<sup>2</sup> Anfängerinnen und Anfänger können durch die Orgellehrerin oder den Orgellehrer für maximal vier Semester vom Orgeldienst dispensiert werden.

*Art. 14 Voraussetzungen für den Bezug von Subventionsleistungen bei Gesangsunterricht*

<sup>1</sup> Der Bezug von Subventionsleistungen setzt voraus:

- a) Eine feste Mitwirkung in einem katholischen Kirchenchor der Diözese St.Gallen (Bestätigung durch die Chorleiterin/den Chorleiter);
- b) Die Mitwirkung in einem Chor/Ensemble, welches jährlich in mindestens vier katholischen Gottesdiensten der Diözese St.Gallen mitwirkt (Bestätigung durch die Chorleiterin/den Chorleiter);
- c) Regelmässige Mitwirkung als Kantorin/ Kantor in einer katholischen Kirchgemeinde der Diözese St.Gallen (Bestätigung durch die Kirchgemeinde).

*Art. 15 Subventionshöhe und Subventionsdauer*

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird mit einer Subventionsleistung von 10% des Erwachsenentarifes für Schülerinnen und Schüler ab dem 20. Altersjahr reduziert.

<sup>2</sup> Subventionsleistungen können für maximal acht Semester in Anspruch genommen werden.

*Art. 16 Erlass der Subventionsregelung*

<sup>1</sup> Die Subventionsregelung wurde vom Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen genehmigt und per Schuljahr 2011/2012 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Änderungen zur Subventionsregelung sind dem Administrationsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **6. Verschiedene Bestimmungen**

*Art. 17 Bild- und Tonaufnahmen*

<sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die anlässlich öffentlicher Auftritte erstellt werden, kann die dkms in Print- und Online-Medien für Berichterstattungen und Eigenwerbung verwenden. Ihre Verwendung in anderen Medien erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

## **7. Schlussbestimmungen**

*Art. 18 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Schulordnung ersetzt jene vom 22. März 2018 und tritt per 20.06.2019 in Kraft.

**Anhang 1: Schulgeldreglement****Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Je nach Fach ist es möglich, Unterricht zu 60 Minuten, 45 Minuten oder 30 Minuten zu besuchen. Für Kinder und Jugendliche gilt bis 16 Jahre der Kindertarif, für Jugendliche von 17 bis 20 Jahre der Jugendtarif, für Erwachsene ab 20 Jahre der Erwachsenentarif.

<sup>2</sup> Ergänzungen zum Unterrichtsangebot werden laufend aufgeführt.

**Art. 2 Semestertarife Einzelunterricht**

	Kinder	Jugendliche	Erwachsene
Einzelkennung à 60 Minuten	CHF 55.00	CHF 74.00	CHF 120.00
Einzelkennung à 45 Minuten	CHF 39.00	CHF 55.00	CHF 91.00
Einzelkennung à 30 Minuten	CHF 28.00	CHF 37.00	CHF 60.00
wöchentlicher Unterricht (à 60 Min.)	CHF 990.00	CHF 1'320.00	CHF 2'200.00
wöchentlicher Unterricht (à 45 Min.)	CHF 745.00	CHF 990.00	CHF 1'650.00
wöchentlicher Unterricht (à 30 Min.)	CHF 495.00	CHF 660.00	CHF 1'100.00
(darin sind 2 Ausfälle infolge Krankheit oder persönlicher Verhinderung der Lehrkraft inbegriffen. Feiertage gelten nicht als Unterrichtstage)			
Vierzehntäglicher Unterricht (à 60 Min.)	CHF 495.00	CHF 660.00	CHF 1'100.00
Vierzehntäglicher Unterricht (à 45 Min.)	CHF 370.00	CHF 495.00	CHF 825.00
Vierzehntäglicher Unterricht (à 30 Min.)	CHF 248.00	CHF 330.00	CHF 550.00
(darin ist 1 Ausfall infolge Krankheit oder persönlicher Verhinderung der Lehrkraft inbegriffen. Feiertage gelten nicht als Unterrichtstage)			

**Art. 3 Semestertarife Domsingschule**

Vorchor (mindestens 5 Teilnehmende)	CHF 125.00 pro Kind*
Kinderchor wöchentliche Chorprobe Gehör- und Stimmbildung in der Gruppe (Jedes Kind erhält wöchentlich 10 Minuten Unterricht in Gehör- und Stimmbildung)	CHF 250.00 pro Kind*
Jugendchor wöchentliche Chorprobe Gehör- und Stimmbildung in der Gruppe (Jedes Kind erhält wöchentlich 15 Minuten Unterricht in Gehör- und Stimmbildung)	CHF 300.00 pro Kind*

\*Familienrabatte werden gewährt (vgl. Art. 6).

**Art. 4 Semestertarife Schnupperangebote**

Orgel (Schnupperangebot für Klavierschüler) 5 Lektionen Orgelunterricht à 45 Minuten Das Angebot gilt für Schülerinnen und Schüler zwischen dem 12. und 20. Altersjahr, die schon mindestens zwei Jahre Unterricht auf einem Tasteninstrument gehabt haben.	CHF 150.00
Gesang (Schnupperangebot für Jugendliche bis 20 Jahre) 5 Lektionen Gesangsunterricht à 45 Minuten	CHF 150.00

*Art. 5 Semestertarife Gruppenunterricht*

Chorschule (Region Sarganserland-Werdenberg)  
wöchentlicher Unterricht à 60 Min., ab 8 Personen  
bei kleineren Gruppen, Tarif nach Absprache

CHF 300.00

*Kleingruppenstimmgebung*

wöchentlicher Gruppenunterricht à 45 Min., ab 5 Personen  
bei kleineren Gruppen, Tarif nach Absprache

CHF 350.00

*Art. 6 Familienrabatte*

<sup>1</sup> Für das 2. Kind einer Familie 10%, für das 3. Kind 15%, für das 4. Kind 20%.

<sup>2</sup> Ab dem Alter von 20 Jahren werden keine Familienrabatte mehr gewährt.